

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/2/28 Ro 2021/09/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2022

Index

E1E

10/07 Verwaltungsgerichtshof

59/04 EU - EWR

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §18 Abs1 idF 2017//I/066

AuslBG §18 Abs10 idF 2017//I/066

AuslBG §18 Abs11 idF 2017//I/066

AuslBG §18 Abs12 idF 2017//I/066

AuslBG §18 Abs2 idF 2017//I/066

AuslBG §18 Abs3 idF 2017//I/066

AuslBG §18 Abs4 idF 2017//I/066

AuslBG §18 Abs5 idF 2017//I/066

AuslBG §18 Abs6 idF 2017//I/066

AuslBG §18 Abs7 idF 2017//I/066

AuslBG §18 Abs8 idF 2017//I/066

AuslBG §18 Abs9 idF 2017//I/066

AuslBG §18 idF 2017//I/066

VwGG §42 Abs2 Z1

11992E049 EGV Art49

12010E056 AEUV Art56

Rechtssatz

§ 18 Abs. 12 AuslBG stellt sich nicht als Ausnahmefall des § 18 Abs. 1 AuslBG dar und stellt letzterer nicht Bedingungen auf, die erfüllt sein müssen, um zu einer Anwendung des Abs. 12 zu gelangen. Mit anderen Worten: Allein mit dem Umstand, dass das in § 18 Abs. 1 AuslBG vorgesehene Tatbestandsmerkmal eines ausländischen Arbeitgebers "ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland" nicht erfüllt ist, kann die Anwendbarkeit des § 18 Abs. 12 AuslBG nicht ausgeschlossen werden. § 18 AuslBG regelt die Beschäftigung von betriebsentsandten Ausländern, wobei die Abs. 1 bis 11 legit. die Entsendung aus Unternehmen, denen das Recht auf Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV (vormals: Art. 49 EGV) nicht zukommt, betreffen, während die Entsendung von Dienstnehmern von Unternehmen, denen nach Art. 56 AEUV das Recht auf Dienstleistungsfreiheit zusteht, in § 18 Abs. 12 AuslBG geregelt wird (vgl. VwGH 19.5.2014, Ro 2014/09/0026). Eine Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers im Rahmen einer Entsendung zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung in Österreich durch ein Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß § 18 Abs. 12 AuslBG ist dann ohne Beschäftigungs- oder Entsendebewilligung zulässig, wenn die dort genannten Kriterien erfüllt sind (VwGH 8.5.2020, Ra 2019/09/0025).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021090001.J01

Im RIS seit

29.04.2022

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at